

Statuten des Vereins "Die Vernünftigen"

Artikel 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Die Vernünftigen" besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten oder Präsidentin.

Artikel 2: Zweck

1. Der Verein bezweckt den Schutz der Biodiversität sowie den Kampf gegen den Klimawandel.
2. Der Verein kann zu diesem Zweck Projekte initiieren, Kooperationen eingehen und Aufklärungsarbeit leisten.

Artikel 3: Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge.
2. Ausserdem nimmt der Verein Zuwendungen aller Art entgegen.
3. Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich der Verfolgung des Vereinszwecks.

Artikel 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 5.--.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Ein Vereinsaustritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Artikel 6: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
3. Zu ihren Kompetenzen gehören:
 - a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Revisionsstelle
 - c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d. Änderung der Statuten
 - e. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - f. Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand traktandiert wurden
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

In der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse erfolgen mit Ausnahme von Abstimmungen über Artikel 11 (Statutenänderung) und Artikel 12 (Auflösung des Vereins) mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Teilnahme an der Generalversammlung und den dabei durchgeführten Abstimmungen kann auch in elektronischer Form stattfinden. Eine Bevollmächtigung Dritter zwecks Stimmabgabe bei Abstimmungen ist unzulässig.

Artikel 7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und konstituiert sich selbst
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Entschädigungen ihrer Spesen und Barauslagen.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 8: Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Artikel 9: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 10: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

Artikel 11: Statutenänderung

Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäss Artikel 3 (Mittel) können die Statuten abgeändert werden, wenn die Änderung statutengemäss traktandiert wurde und drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Artikel 12: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.
2. Die nach einer Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden, vorzugsweise dem Verein «Pro Natura. Falls «Pro Natura» nicht mehr existieren sollte, ist das Vereinsvermögen einer anderen steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.
3. Eine Verteilung der verbleibenden Mittel unter den Mitgliedern nach Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 13: Schlussbestimmungen

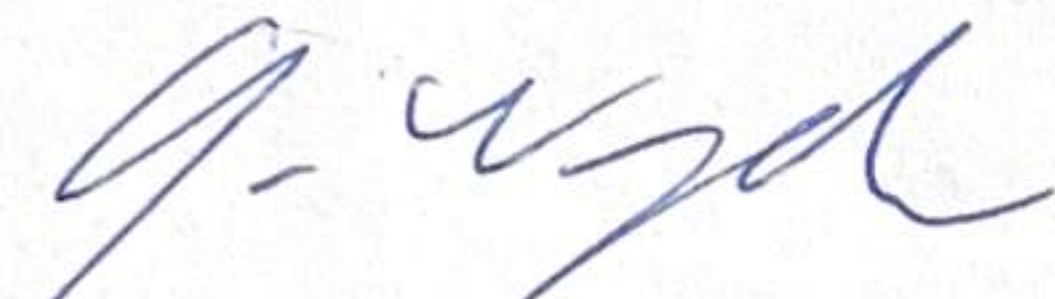
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Januar 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

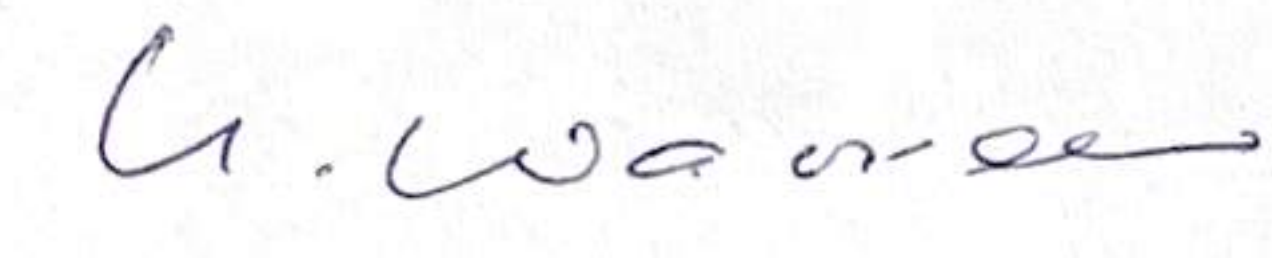
Ort und Datum der Gründung:

Unterägeri, 12. Januar 2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:


Katharina Glätz


Gerhard Wyder


Ursula Warren